

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maik Brückner, Evelyn Schötz, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/6521 –**

Berücksichtigung von Muttersprache bei der Pflege und in der generalistischen Pflegeausbildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesrat für Niederdeutsch, der die Interessen der niederdeutschen Sprechergruppe vertritt, setzt sich seit vielen Jahren für eine Berücksichtigung der Muttersprache im Pflegealltag ein, formuliert u. a. im Jahr 2019 in der „Wittstocker Erklärung“ (www.niederdeutschsekretariat.de/plattdeutsch-in-der-pflege-wittstocker-erklaerung). Berufsbildende Schulen haben darauf reagiert und Niederdeutschunterricht in Pflegeausbildungen angeboten. Zudem wurden regionale Initiativen wie das „PlattHart“-Siegel für praxisorientierte Einrichtungen entwickelt. Trotz dieser Praxisbeispiele findet die Berücksichtigung der Muttersprache in den seit 2020 geltenden Rahmenlehrplänen der generalistischen Pflegeausbildung keine ausdrückliche Erwähnung, obwohl die Ausbildung einen starken Lebensweltbezug verfolgt und die Bedeutung sprachlicher Vertrautheit, etwa für demenziell erkrankte Personen, für die Patientensicherheit und Lebensqualität gut belegt ist. Daher wäre die Ergänzung des Rahmenlehrplans um den Aspekt „Berücksichtigung von Muttersprache“ sowie die Entwicklung eines verbindlichen, auf die Pflegeausbildung zugeschnittenen Konzepts für sprachliche Angebote wünschenswert. Als Muttersprache ist hier nicht nur die Sprachgruppe Niederdeutsch, sondern sind auch die Sprachen der nationalen Minderheiten sowie die Deutsche Gebärdensprache und Sprachen zugewanderter und in Deutschland lebender Menschen zu verstehen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung der Muttersprache für die pflegerische Versorgung, und welche bundesweiten Maßnahmen zur Integration muttersprachlicher Angebote in der Pflege existieren derzeit?

Im pflegerischen Alltag sind Kenntnisse der Muttersprache der pflegebedürftigen Person für das Pflegepersonal sehr vorteilhaft für die Umsetzung eines ganzheitlichen, personenzentrierten Pflegeverständnisses, das die Stärkung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Im Recht der sozialen Pflegeversicherung ist zudem festgelegt, dass den Bedürfnissen nach einer kultursensiblen Pflege nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll und dass den Wünschen der pflegebedürftigen

Menschen zur Gestaltung der pflegerischen Hilfe, soweit sie angemessen sind, im Rahmen des Leistungsrechts entsprochen werden soll. Entsprechend gibt es in vielen Pflegeeinrichtungen spezielle Angebote, um auf die jeweiligen Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen einzugehen.

Bezogen auf Maßnahmen zur Integration muttersprachlicher Angebote in der Pflege wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

2. Wie viele Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Pflege gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aus der zuletzt verfügbaren Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts ergeben sich die Zahlen in der Tabelle der beigegeführten Anlage 1.*

3. Wie viele Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Pflege sind nach Kenntnis der Bundesregierung an Demenz erkrankt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu der Zahl der an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen liegen der Bundesregierung keine regelmäßig erhobenen statistischen Informationen vor. Einer Studie des Robert Koch-Instituts aus dem Jahr 2025 folgend waren im Jahr 2022 2,8 Prozent der Bevölkerung ab 40 Jahren in Deutschland von einer Demenzerkrankung betroffen (administrative Prävalenz); dies entspricht nahezu 1,4 Millionen Personen (vgl. www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Journal-of-Health-Monitoring/GBEDownloadsJ/Focus/JHealthMonit_2025_01_Demenz.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Laut Berechnungen des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e. V. ergibt sich für Deutschland zum Ende des Jahres 2023 hingegen eine Zahl von rund 1,8 Millionen Menschen mit Demenz (vgl. u. a. www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/Alz/pdf/factsheets/infoblatt1_haeufigkeit_demenzerkrankungen_dalzg.pdf). Am 15. Juni 2026 hat das Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO) in Kooperation mit den Universitäten Trier, Rostock und Köln Prognosen veröffentlicht, nach denen die Zahl der Demenzfälle bei steigender Lebenserwartung von etwa 1,3 Millionen im Jahr 2026 auf bis zu 2,1 Millionen im Jahr 2060 zunehmen werde (Quelle: Schüssel K. et al: Forecast of dementia prevalence in Germany and subnational regions until 2060 using microsimulation. European Journal of Epidemiology, Mai 2026). Die Veröffentlichung des WiDO für das Jahr 2060 beinhaltet eine Darstellung der Prävalenzraten nach den 400 Kreisen und kreisfreien Städten. Dabei ergibt sich eine große regionale Bandbreite der Prognosen für das Jahr 2060, die von 1,7 Prozent Demenz-Erkrankten in München bis zu 6,2 Prozent im brandenburgischen Elbe-Elster-Kreis reicht. Eine Aufschlüsselung nach Ländern liegt nicht vor.

4. Wie gehen Einrichtungen in der ambulanten und stationären Pflege nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell vor, um mit an Demenz erkrankten Menschen in einen sozialen und sprachlichen Austausch zu treten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Berichte aus der Praxis deuten darauf hin, dass Einrichtungen auf unterschiedliche Möglichkeiten zurückgreifen: Neben dem Einsatz von digitalen Übersetzungstools oder Bildkarten mit Vokabeln können auch Angehörige oder Pflegekräfte mit entsprechenden Sprachkompetenzen in den Austausch einbezogen werden. Im Zuge des

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/6857 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Fortschreitens einer Demenz gewinnt zudem grundsätzlich der nonverbale Austausch zunehmend an Bedeutung.

5. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Berücksichtigung der Muttersprache bei an Demenz erkrankten Menschen im pflegerischen Bereich?

Sofern die pflegerische Versorgung der an Demenz erkrankten Menschen in bzw. durch gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen erfolgt, haben sich diese an den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (MuG) gemäß § 113 SGB XI der jeweiligen Einrichtungsart auszurichten. Zu den Anforderungen der MuG gehört eine kultursensible Pflege, was auch die Berücksichtigung der Sprachkompetenzen umfasst.

6. Wie viele Einrichtungen in der ambulanten und stationären Pflege erfassen nach Kenntnis der Bundesregierung bei Pflegebedürftigen die Muttersprache beim Aufnahmeverfahren (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der größte Teil der zugelassenen Pflegeeinrichtungen die Muttersprache der pflegebedürftigen Menschen erfasst. Denn in den MuG sind u. a. Anforderungen an ein Erst- bzw. Informationsgespräch festgeschrieben. Diese umfassen die Feststellung individueller Gewohnheiten und Erwartungen der pflegebedürftigen Person. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang auch die Muttersprache festgestellt wird. Die MuG sind für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen verbindlich.

7. Wie viele Einrichtungen in der ambulanten und stationären Pflege berücksichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Biografiearbeit im Pflegealltag die Muttersprache (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die Gestaltung der Biografiearbeit obliegt den Einrichtungen.

8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Bedeutung der Muttersprache als positive Auswirkung auf die Psyche von an Demenz erkrankten Menschen in der ambulanten und stationären Pflege in den Curricula bzw. Rahmenlehrplänen der generalistischen Pflegeausbildung berücksichtigt, und wenn nein, was plant die Bundesregierung, um dieses Thema in die Curricula bzw. Rahmenlehrpläne aufzunehmen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
10. Sieht die Bundesregierung rechtlichen Regelungsbedarf (bundes- oder landesrechtlich) zur Förderung der Muttersprache in der pflegerischen Versorgung oder Ausbildung, wenn ja, welche Regelungen wären denkbar, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keinen rechtlichen Änderungsbedarf. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson nach

dem Pflegeberufegesetz (PflBG) hat unter anderem das Ziel, die Kompetenzen zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen zu vermitteln. Die Pflege berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen.

Die Versorgung von Menschen, die an Demenz erkrankt sind, findet in der Ausbildung nach dem PflBG vielfältige Berücksichtigung. Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass es zu den Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson nach § 9 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zählt, dass Absolventinnen und Absolventen Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen in Phasen fortschreitender Demenz oder schwerer chronischer Krankheitsverläufe sowie am Lebensende pflegen, begleiten, unterstützen und beraten (vgl. Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV unter I. Nummer 3 Buchstabe a). Die Rahmenlehr- und Ausbildungspläne der Fachkommission nach § 53 Absatz 2 PflBG, die empfehlende Wirkung haben, konkretisieren den Kompetenzerwerb im Umgang mit demenziell erkrankten Personen. Die Rahmenlehrpläne dienen als Grundlage für die Entwicklung von verbindlichen Lehrplänen durch die Länder sowie für die Erstellung von schulinternen Curricula (vgl. § 6 Absatz 2 PflBG).

Wenn eine Pflegefachfrau, ein Pflegefachmann oder eine Pflegefachperson eine regionale Sprache beherrscht, kann sie dies in die Interaktion mit pflegebedürftigen Personen und in die Kommunikation mit deren Bezugspersonen einbeziehen.

9. Plant die Bundesregierung, Maßnahmen oder Fördermittel für den berufsbegleitenden Spracherwerb von in der ambulanten und stationären Pflege Beschäftigten bereitzustellen?
11. Wie koordiniert die Bundesregierung ihre Maßnahmen zur sprachlichen Versorgung mit den Ländern, Pflegeverbänden, Trägern und Bildungsinstitutionen?

Die Fragen 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist zu Fragen der pflegerischen Versorgung und ihrer Weiterentwicklung in regelmäßigem Austausch mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Leistungsträgern, den Leistungserbringern, den relevanten Fachverbänden und der Wissenschaft. Bei Gesetzgebungsvorhaben erfolgt die Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Im Jahr 2025 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunfts-pakt Pflege“ unter Einbezug der kommunalen Spitzenverbände und auch auf der Grundlage von Anhörungen und Workshops mit den Organisationen in der Pflege und weiterer Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis fachliche Eckpunkte für eine Pflegestruktur- und -finanzierungsreform erarbeitet.

12. Kennt die Bundesregierung bereits erprobte Good-Practice-Beispiele für den Einsatz von Muttersprache in der Pflege oder die Integration berufsbezogener Sprachförderung in Ausbildungen, und welche Maßnahmen hält sie für geeignet für deren Verbreitung, und wenn nein, welche Maßnahmen hält sie für geeignet, um solche Projekte zu initiieren bzw. Informationen über solche Projekte möglichst schnell allgemein verfügbar zu machen?

Im Rahmen des Projekts „Vielfalt Pflegen“ wurde eine eLearningplattform zur Förderung transkultureller Kompetenzen für Mitarbeitende in der Pflege entwickelt. Die Lernplattform stand allen ambulanten und stationären Trägern, die Pflegeleistungen in der Kranken- oder Altenpflege anbieten, kostenlos als Ergänzung zu bestehenden Fort- und Weiterbildungsangeboten und auch zum Zwecke der Ausbildung von Pflegekräften zur Verfügung. In verschiedenen eLearning-Modulen wurden Themen wie Pflegepraxis, Biografiearbeit, Kommunikation, Ernährung, Umgang mit Schmerz und Tod, aber auch Management und Netzwerkarbeit aus transkultureller Perspektive betrachtet.

Im Rahmen des Projektes „Digital-interaktive Ausbildung für Pflegepersonal mit Migrationshintergrund – PflegeDigital 2.0“ wurde ein Internet-basiertes mobiles System zur (inter-)aktiven Unterstützung der Pflegeausbildung von Personen mit Zuwanderungsgeschichte entwickelt. In insgesamt 22 interaktiven Lernmodulen werden 26 grundlegende, pflegerische Handlungsprozesse detailliert erläutert. Die Handlungsprozesse können vom Lernenden selbstgesteuert, zeit- und ortsunabhängig durchlaufen und mit einer individuellen Lernkontrolle abschließend eigenständig überprüft werden. Zu jedem Zeitpunkt ist ein Wechsel der Sprache von Deutsch zu den angebotenen Fremdsprachen (derzeit: Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Vietnamesisch und Ukrainisch) möglich. Die Lösung kann sowohl vorbereitend als auch begleitend zum Präsenzunterricht eingesetzt werden und richtet sich an Auszubildende, Lernende und Studierende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in der Pflegehelferausbildung und der berufsfachschulischen und akademischen Pflegeausbildung sowie an Pflegekräfte, die ihre im Ausland erworbenen Examina anerkennen lassen möchten. Im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung im In- und Ausland steht damit ein effektives Selbstlern-Werkzeug, mit dem orts- und zeitunabhängig essenzielle Abläufe und Fachtermini verinnerlicht werden können, zur Verfügung. Außerdem kann die Lösung in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten eingesetzt werden, um neue Teammitglieder mit und ohne Zuwanderungsgeschichte bei ihrer Einarbeitung zu unterstützen. Weitere Informationen sind im Internet einsehbar (unter www.pflegedigital20.de/).

In mehreren Ländern bestehen zudem Netzwerkstellen und zielgruppenspezifische Beratungsstellen, die sich mit dem Thema Migration und Pflege beschäftigen bzw. entsprechende Beratungsangebote vorhalten.

Tabelle¹: Aufstellung Pflegebedürftige nach Gliederungsmerkmalen in den Ländern für das Jahr 2023 (Stand: 19. Juni 2026)

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Baden-Württemberg	Pflegebedürftige insgesamt	624.831	5.510	100
	ambulante Pflege	102.736	906	16,44
	vollstationäre Pflege	92.908	819	14,87
	vollstationäre Dauerpflege	89.416	789	14,31
	vollstationäre Kurzzeitpflege	3.492	31	0,56
	Pflegegeld	349.254	3.080	55,9
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	79.694	703	12,75
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	239	2	0,04
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	17.733	156	2,84
Bayern	Pflegebedürftige insgesamt	631.273	4.699	100
	ambulante Pflege	126.418	941	20,03
	vollstationäre Pflege	110.844	825	17,56
	vollstationäre Dauerpflege	108.289	806	17,15
	vollstationäre Kurzzeitpflege	2.555	19	0,4
	Pflegegeld	306.045	2.278	48,48
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	87.504	651	13,86
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	462	3	0,07
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	21.076	157	3,34

¹ 1. Der Erhebungstichtag für die Erhebung bei den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist der 15. Dezember, der für die Pflegegeldempfänger/-innen abweichend der 31. Dezember.

2. 2017: Weiblich einschließlich "ohne Angabe" (nach Personenstandsgesetz) beim Geschlecht. Ab 2019: Personen mit "divers" bzw. "ohne Angabe" (Geschlecht nach § 22 Absatz 3 PStG) sind zufällig auf "männlich" oder "weiblich" verteilt.

Anlage 1 – Tabelle zu AW auf Frage 2 – Kleine Anfrage 21/6521

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Berlin	Pflegebedürftige insgesamt	211.999	5.605	100
	ambulante Pflege	43.847	1.159	20,68
	vollstationäre Pflege	27.699	732	13,07
	vollstationäre Dauerpflege	27.470	726	12,96
	vollstationäre Kurzzeitpflege	229	6	0,11
	Pflegegeld	115.277	3.048	54,38
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	25.157	665	11,87
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	19	1	0,01
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	4.788	127	2,26
Brandenburg	Pflegebedürftige insgesamt	214.072	8.292	100
	ambulante Pflege	49.829	1.930	23,28
	vollstationäre Pflege	23.693	918	11,07
	vollstationäre Dauerpflege	23.237	900	10,85
	vollstationäre Kurzzeitpflege	456	18	0,21
	Pflegegeld	116.652	4.518	54,49
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	23.855	924	11,14
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	43	2	0,02
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	8.764	339	4,09
Bremen	Pflegebedürftige insgesamt	47.628	6.886	100
	ambulante Pflege	9.320	1.347	19,57
	vollstationäre Pflege	5.786	836	12,15
	vollstationäre Dauerpflege	5.621	813	11,8
	vollstationäre Kurzzeitpflege	165	24	0,35
	Pflegegeld	27.105	3.919	56,91
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	5.416	783	11,37
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	1	0	0
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	1.454	210	3,05

Anlage 1 – Tabelle zu AW auf Frage 2 – Kleine Anfrage 21/6521

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Hamburg	Pflegebedürftige insgesamt	96.606	5.057	100
	ambulante Pflege	25.947	1.358	26,86
	vollstationäre Pflege	14.416	755	14,92
	vollstationäre Dauerpflege	14.137	740	14,63
	vollstationäre Kurzzeitpflege	279	15	0,29
	Pflegegeld	46.083	2.413	47,7
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	10.130	530	10,49
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	30	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	1.828	96	1,89
Hessen	Pflegebedürftige insgesamt	423.378	6.594	100
	ambulante Pflege	74.503	1.160	17,6
	vollstationäre Pflege	57.322	893	13,54
	vollstationäre Dauerpflege	55.197	860	13,04
	vollstationäre Kurzzeitpflege	2.125	33	0,5
	Pflegegeld	248.237	3.866	58,63
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	43.233	673	10,21
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	83	1	0,02
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	9.921	155	2,34
Mecklenburg- Vorpommern	Pflegebedürftige insgesamt	139.872	8.584	100
	ambulante Pflege	35.282	2.165	25,22
	vollstationäre Pflege	19.015	1.167	13,59
	vollstationäre Dauerpflege	18.832	1.156	13,46
	vollstationäre Kurzzeitpflege	183	11	0,13
	Pflegegeld	67.242	4.127	48,07
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	18.280	1.122	13,07
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	53	3	0,04
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	6.750	414	4,83

Anlage 1 – Tabelle zu AW auf Frage 2 – Kleine Anfrage 21/6521

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Niedersachsen	Pflegebedürftige insgesamt	623.071	7.634	100
	ambulante Pflege	116.020	1.421	18,62
	vollstationäre Pflege	93.678	1.148	15,03
	vollstationäre Dauerpflege	90.281	1.106	14,49
	vollstationäre Kurzzeitpflege	3.397	42	0,55
	Pflegegeld	344.914	4.226	55,36
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	68.292	837	10,96
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	167	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	24.178	296	3,88
Nordrhein- Westfalen	Pflegebedürftige insgesamt	1.387.134	7.626	100
	ambulante Pflege	240.078	1.320	17,31
	vollstationäre Pflege	169.213	930	12,2
	vollstationäre Dauerpflege	164.126	902	11,83
	vollstationäre Kurzzeitpflege	5.087	28	0,37
	Pflegegeld	818.023	4.497	58,97
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	159.607	877	11,51
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	213	1	0,02
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	40.067	220	2,89
Rheinland- Pfalz	Pflegebedürftige insgesamt	271.519	6.505	100
	ambulante Pflege	49.670	1.190	18,29
	vollstationäre Pflege	37.073	888	13,65
	vollstationäre Dauerpflege	35.464	850	13,06
	vollstationäre Kurzzeitpflege	1.609	39	0,59
	Pflegegeld	150.402	3.603	55,39
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	34.296	822	12,63
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	78	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	5.286	127	1,95

Anlage 1 – Tabelle zu AW auf Frage 2 – Kleine Anfrage 21/6521

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Saarland	Pflegebedürftige insgesamt	80.351	8.080	100
	ambulante Pflege	11.921	1.199	14,84
	vollstationäre Pflege	11.668	1.173	14,52
	vollstationäre Dauerpflege	11.181	1.124	13,92
	vollstationäre Kurzzeitpflege	487	49	0,61
	Pflegegeld	46.528	4.679	57,91
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	10.213	1.027	12,71
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	21	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	2.115	213	2,63
Sachsen	Pflegebedürftige insgesamt	363.243	8.882	100
	ambulante Pflege	88.478	2.164	24,36
	vollstationäre Pflege	49.676	1.215	13,68
	vollstationäre Dauerpflege	48.585	1.188	13,38
	vollstationäre Kurzzeitpflege	1.091	27	0,3
	Pflegegeld	176.116	4.307	48,48
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	48.882	1.195	13,46
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	91	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	11.187	274	3,08
Sachsen- Anhalt	Pflegebedürftige insgesamt	204.236	9.367	100
	ambulante Pflege	47.012	2.156	23,02
	vollstationäre Pflege	28.258	1.296	13,84
	vollstationäre Dauerpflege	27.241	1.249	13,34
	vollstationäre Kurzzeitpflege	1.017	47	0,5
	Pflegegeld	104.853	4.809	51,34
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	24.048	1.103	11,77
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	65	3	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	8.527	391	4,18

Anlage 1 – Tabelle zu AW auf Frage 2 – Kleine Anfrage 21/6521

Land	Gliederungsmerkmal	Pflegebedürftige absolut	Pflegebedürftige je 100.000 Einwohner	Pflegebedürftige in Prozent
Schleswig-Holstein	Pflegebedürftige insgesamt	175.323	5.912	100
	ambulante Pflege	37.328	1.259	21,29
	vollstationäre Pflege	33.957	1.145	19,37
	vollstationäre Dauerpflege	32.916	1.110	18,77
	vollstationäre Kurzzeitpflege	1.041	35	0,59
	Pflegegeld	81.148	2.736	46,28
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	22.801	769	13,01
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	89	3	0,05
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	5.128	173	2,92
Thüringen	Pflegebedürftige insgesamt	193.937	9.138	100
	ambulante Pflege	42.283	1.992	21,8
	vollstationäre Pflege	24.385	1.149	12,57
	vollstationäre Dauerpflege	23.968	1.129	12,36
	vollstationäre Kurzzeitpflege	417	20	0,22
	Pflegegeld	105.128	4.953	54,21
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	22.092	1.041	11,39
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	49	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	6.538	308	3,37
Deutschland	Pflegebedürftige insgesamt	5.688.473	6.718	100
	ambulante Pflege	1.100.672	1.300	19,35
	vollstationäre Pflege	799.591	944	14,06
	vollstationäre Dauerpflege	775.961	916	13,64
	vollstationäre Kurzzeitpflege	23.630	28	0,42
	Pflegegeld	3.103.007	3.665	54,55
	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	683.500	807	12,02
	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	1.703	2	0,03
	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2 bis 5)	175.340	207	3,08

Quelle: Pflegestatistik; Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Statistisches Bundesamt

